

Bericht und Abänderungsantrag

des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses und des Sozialausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 50) über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Burgenland (Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz - Bgld. MSG) (Zahl 20 - 37) (Beilage 66).

Der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss und der Sozialausschuss haben den Gesetzentwurf über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Burgenland (Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz - Bgld. MSG), in ihrer 2. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 13. Oktober 2010, beraten.

Landtagsabgeordnete Klaudia Friedl wurde zur Berichterstatterin gewählt.

Nach ihrem Bericht stellte Landtagsabgeordnete Klaudia Friedl einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vorliegende Gesetzentwurf unter Einbezug des von der Landtagsabgeordneten Klaudia Friedl gestellten Abänderungsantrages ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss und der Sozialausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Burgenland (Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz - Bgld. MSG), unter Einbezug der von der Landtagsabgeordneten Klaudia Friedl beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 13. Oktober 2010

Die Berichterstatterin:

Klaudia Friedl eh.

Der Obmann des Finanz-, Budget- und
Haushaltsausschusses als Vorsitzender der
gemeinsamen Sitzung:

Dr. Moser eh.

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Ing. Rudolf Strommer,

Kolleginnen und Kollegen zur Regierungsvorlage über das Gesetz über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Burgenland (Zahl 20-37)

Die Regierungsvorlage betreffend das Gesetz über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Burgenland wird wie folgt geändert:

1) § 9 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. für Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten oder volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben:

a) pro Person 75%;

b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtig ist..... 50%;

2) In § 6 Abs. 2 Z 2 entfällt im Klammersausdruck beim Zitat der Verweis auf „lit. a“.

3) In § 7 Abs. 2 zweiter Satz wird das Wort „arbeitsversicherungsrechtlichen“ durch das Wort „arbeitslosenversicherungsrechtlichen“ ersetzt.